

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Sasol Germany GmbH (im Folgenden Sasol AVB)

1. Anwendungsbereich, Vertragspartner

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sasol Germany GmbH (im Folgenden Sasol AVB) gelten für alle Vertragsschlüsse zwischen Unternehmern i. S. v. § 14 BGB (im Folgenden Kunde) und der Sasol Germany GmbH (im Folgenden Sasol).

2. Zustandekommen des Vertrages, Rechtsgrundlagen

- 2.1 Angebote oder Produktpräsentationen von Sasol, unabhängig davon, ob sie eigeninitiativ abgegeben oder auf eine Kundenanfrage hin unterbreitet werden, stellen eine Einladung an den Kunden dar, seinerseits durch Erteilung eines Auftrages ein Angebot gegenüber Sasol abzugeben, welches Sasol entsprechend durch eine schriftliche Auftragsbestätigung annehmen kann, dieses jedoch nicht tun muss. Der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn Sasol den Kundenauftrag (der rechtlich ein Angebot an Sasol darstellt) durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt.
- 2.2 Außendienstmitarbeiter von Sasol sind nicht befugt, im Namen von Sasol Verträge mit Kunden zu schließen. Die Befugnis zum Vertragsschluss liegt nur im Ausnahmefall vor, nämlich wenn der Außendienstmitarbeiter dem Kunden vor Vertragsschluss eine durch Sasol ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegt, aus der sich die Befugnis ergibt, mit Wirkung für und gegen Sasol rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Auch ein Geldempfangsvollmacht eines Außendienstmitarbeiters besteht nur dann, wenn eine solche Vollmacht dem Kunden vor Entgegennahme von Geld in Schriftform vorgelegt wird.
- 2.3 Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Kunden und von Sasol mit Ausnahme der Zustimmung zu einer Änderung der Sasol AVB gem. Ziff. 3 bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- 2.4 Schriftform im Sinne der Sasol AVB ist die gewillkürte Schriftform gem. § 127 Abs. 2 S. 1 BGB. Zur Wahrung der Schriftform geeignet ist mithin neben Brief und Telefax auch die papierlose Übermittlung per Download, per Email oder über das papierlose Bestellsystem von Sasol, wenn der Verfasser der jeweiligen Erklärung identifizierbar ist.
- 2.5 Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von Sasol. Auf sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und Sasol kommen die vorliegenden Sasol AVB zur Anwendung. Enthalten Auftragsbestätigung und Sasol AVB einander zuwiderlaufende Regelungen, gilt vorrangig die Auftragsbestätigung. Enthalten Auftragsbestätigung und die Sasol AVB keine oder keine abschließenden Regelungen hinsichtlich einzelner Punkte, so gelten diesbezüglich nachrangig bzw. ergänzend die gesetzlichen Regelungen. Die gesetzlichen Regelungen gelten ergänzend auch dort, wo bei Vertragsschluss Regelungslücken entstehen, weil die jeweiligen Regelungsgegenstände nicht wirksam abweichend vom Gesetzestext vertraglich geregelt werden können,

mithin nicht oder nicht in der gewählten Art und Weise zur Disposition der Vertragspartner stehen.

- 2.6 Diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt Sasol nicht an. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Sasol die Lieferung in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn Sasol der Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Kunden, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis von Sasol mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

3. Änderung der Sasol AVB

Grundsätzlich steht es Sasol frei, die vorliegenden Sasol AVB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, wenn diese Änderung außerhalb eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses im Sinne von Ziff. 2.1 erfolgt und der Kunde für zukünftige Vertragsschlüsse im Voraus auf die Geltung der geänderten AVB hingewiesen wird.

4. Lieferung

4.1 Lieferumfang

- 4.1.1 Sasol schuldet die Lieferung der vereinbarten Vertragsware in der vereinbarten Beschaffenheit und in der vereinbarten Menge. Die Beschaffenheit der Ware ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung und den Produktspezifikationen gemäß der Datenblätter und Datenbanken von Sasol.
- 4.1.2 Subjektive und objektive Anforderungen des Kunden, die über die vereinbarte Produktbeschaffenheit gem. Abs. 4.1.1) hinausgehen, sind rechtlich unerheblich. Für die Ware einschlägige „identifizierte Verwendungen“ nach der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH-VO) stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch einer nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung dar.
- 4.1.3 Das Zurverfügungstellen von Mustern und Proben durch Sasol begründet keine Beschaffenheitsvereinbarung hinsichtlich der Vertragsware. Muster und Proben sind nur verbindlich, wenn deren Merkmale in Schriftform gem. Ziff. 2.4 als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.
- 4.1.4 Zubehör oder Anleitungen sind nicht geschuldet, wenn diese nicht ausdrücklich als zum vertraglichen Lieferumfang gehörend vereinbart worden sind. Etwaige Anleitungen haben rein informativen Charakter und stellen weder die Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch einer nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendungseignung dar. Eine kundenbezogene Verwendungseignung ist nur geschuldet, wenn eine solche ausdrücklich in der Auftragsbestätigung beschrieben wird.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Sasol Germany GmbH (im Folgenden Sasol AVB)

- 4.1.5 Garantien hinsichtlich Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit sowie sonstigen Angaben zur Vertragsware übernimmt Sasol nur dann und nur in dem Umfang, in dem die jeweiligen Merkmale ausdrücklich im Rahmen des Vertragsschlusses als „garantiert“ bezeichnet sind.
- 4.1.6 Bloße Auskünfte und Hinweise seitens Sasol befreien den Kunden nicht von dessen Verpflichtung, die Verwendungseignung des Produktes für seinen konkreten Einsatzzweck durch die Durchführung von Tests und Prüfungen sicherzustellen.
- 4.1.7 Sasol ist berechtigt, den Kaufvertrag nach eigener Wahl entweder durch Lieferung aus der eigenen Produktion zu erfüllen oder durch Lieferung zugekaufter Produkte anderer Hersteller, wenn und soweit die vertraglich geschuldete Produktqualität sichergestellt ist.
- 4.1.8 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Etwaige durch die Teillieferung verursachten zusätzlichen Bereitstellungs- und/oder Lieferkosten, die über die vertraglich vereinbarten Kosten hinaus gehen, werden von Sasol getragen, wenn die Teillieferung durch Sasol zu vertreten ist und diese nicht auf einem bloß schicksalhaften Ereignis oder höherer Gewalt (vgl. Ziff. 11) beruht.
- 4.1.9 Die Feststellung der für die vertragsgemäße Abrechnung zu Grunde zu legenden Menge des Vertragsproduktes erfolgt durch Verwiegung/Vermessung am Abgangsort der Vertragsware. Mengenabweichungen, die durch die Verdunstung von Kleinstmengen zwischen Abgangsort der Vertragsware und Gefahrübergang der Vertragsware auf den Kunden entstehen, stellen keinen Sachmangel im Sinne des Kaufrechtes dar. Der Kunde kann hieraus keine Gewährleistungsrechte herleiten. Als Kleinstmenge im vorgenannten Sinne gilt ein Anteil von bis zu 0,2 % der vertraglich vereinbarten zu Vertragsware.
- 4.2 Lieferbedingungen, Gefahrübergang
- 4.2.1 Eine vertragliche Vereinbarung über die Lieferbedingungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Wird in der Auftragsbestätigung auf eine Lieferbedingung gem. INCOTERMS Bezug genommen, so gelten diese in der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.
- 4.2.2 Ist keine Lieferbedingung vertraglich vereinbart worden, so versteht sich die Lieferung ab Werk Sasol bzw. Auslieferungslager Sasol (FCA), welches dann auch Erfüllungsort ist. In diesem Fall erfolgt der Gefahrübergang auf den Kunden „ab Rampe“, das heißt mit Bereitstellen des Vertragsproduktes zum Verladen auf das jeweilige Fahrzeug. Das Verladen des Vertragsproduktes erfolgt in diesem Fall auf Risiko und Kosten des Kunden.
- 4.2.3 In anderen Fällen als in Abs. 4.2.2. definiert, richtet sich der Ort des Übergangs des Risikos des Verlustes oder der Beschädigung der Vertragsware von Sasol auf den Kunden (Gefahrübergang) nach der jeweils konkret vereinbarten Lieferbedingung.
- 4.3 Liefertermine und -fristen
- 4.3.1 Im Rahmen der Vertragsanbahnung und/oder in der Auftragsbestätigung von Sasol angegebene Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind stets ungefähre und unverbindliche Angaben, es sei denn, es ist ausdrücklich und in Schriftform eine Bezeichnung als Fixtermin oder verbindlicher Lieferzeitraum oder verbindlicher Lieferzeitpunkt erfolgt.
- 4.3.2 Wurde ein als fix oder als verbindlich bezeichneter Liefertermin oder Lieferzeitraum vereinbart, so ist dieser gewahrt, wenn Sasol die gem. vereinbarter Lieferbedingungen geschuldete Erfüllungshandlung bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt / Fristende erbracht hat. Erbringt Sasol die geschuldete Erfüllungshandlung nicht fristgemäß, ohne dass Sasol ein grobes Verschulden trifft, so tritt kein Verzug ein. Ebenso tritt kein Verzug ein, wenn die fristgemäße Erfüllung an einer vom Kunden geschuldeten und nicht rechtzeitig erbrachten Mitwirkungshandlung scheitert. Kein Verzug auf Seiten von Sasol tritt auch dann ein, wenn Sasol auch den Transport der Vertragsware an den Kunden bzw. an einen mit diesem vereinbarten Ort sowie damit zusammenhängende Leistungen schuldet, und der Dritte, dessen sich Sasol zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung bedient, verzögert leistet. Eine solche Verspätung Dritter muss Sasol sich im Verhältnis zu dem Kunden nur zurechnen lassen, wenn die Verspätung zum einen – in der Person des Dritten – grob fahrlässig verursacht war und Sasol selbst ein Auswahlverschulden bei der Auswahl des beauftragten Dritten trifft.
- 4.3.3 Ist ein Verzug eingetreten, den Sasol nach der Ziffer 4.3.2 zu vertreten hat, so steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nur zu, wenn der Kunde zuvor in Schriftform die geschuldete Leistung mit Nennung einer angemessenen Nachfrist gegenüber Sasol angemahnt hat und Sasol schuldhaft auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die Leistung nicht erbracht hat. Im Fall einer unangemessen kurzen Nachfrist tritt an die Stelle der zu kurzen Frist eine angemessen lange Frist.
- 5. Mitwirkungspflicht des Kunden**
- 5.1 Der Kunde hat etwaige für die Auslieferung oder Abholung der Vertragsware und/oder für deren Löschung im Hafen, für die Abholung von Containern und/oder für die Verwendung von Transportmitteln oder Verpackungen des Kunden notwendige und von ihm beizubringende Unterlagen ohne gesonderte Aufforderung von Sasol so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die Vertragsausführung reibungslos erfolgen kann und behördliche Anforderungen unverzüglich erfüllt werden können.
- 5.2 Erfolgt die Lieferung der Vertragsware im Auftrag des Kunden nach außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union, so ist der Kunde verpflichtet, den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis unverzüglich nach Erhalt an Sasol zu übermitteln. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Ausfuhrnachweis entsprechend erstellt bzw. von der Transportperson eingeholt wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde, unbeschadet

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Sasol Germany GmbH (im Folgenden Sasol AVB)

- weitergehender Rechte von Sasol, den für die Lieferung geltenden Umsatzsteuersatz zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro an Sasol zu zahlen.
- 5.3 Ist die Beistellung von Behältnissen oder Transporteinheiten, Verpackungsmaterial o. ä. durch den Kunden vereinbart, müssen dessen Behältnisse, Transporteinheiten oder Materialien rechtzeitig, in einwandfreiem und für den Einsatzzweck geeignetem Zustand und kostenfrei bei Sasol an dem vereinbarten Ort eingehen (im Zweifel ist dies mangels anderweitiger Vereinbarung der Ort der Bereitstellung der Vertragsware zum Transport). Zur Prüfung, Reinigung oder Reparatur der vom Kunden beigestellten Gegenstände ist Sasol nicht verpflichtet, jedoch auf Kosten des Kunden berechtigt.
- 5.4 Sind Lieferbedingungen vereinbart, bei denen der Kunde den Transport ab Werk bzw. Auslieferungslager Sasol organisiert oder durchführt oder durchführen lässt, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen und die von ihm eingesetzten Unternehmer oder Erfüllungsgehilfen zu instruieren, dass ein konkretes Zeitfenster (Slot) im Voraus gebucht werden muss. Unterbleibt eine solche Buchung oder erfolgt zwar eine Buchung, der gebuchte Slot wird aber von dem Kunden oder dessen Unternehmern oder Erfüllungsgehilfen nicht eingehalten, so behält Sasol sich Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden wegen dadurch im Werk oder Auslieferungslager oder bei anderen Kunden entstehender Verzögerungen und Behinderungen der Abläufe vor.
- 6. Preise**
- 6.1 Sofern keine anderweitigen Preise zwischen Sasol und Kunde schriftlich vereinbart wurden, gelten die gültigen Listenpreise von Sasol. Die von Sasol in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise gelten ausschließlich für den betreffenden Auftrag.
- 6.2 Sasol ist berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung für die Zukunft teilweise oder vollständig die Preise zu ändern.
- 6.3 Wenn sich auf Seiten von Sasol eine Preiserhöhung aus der Entwicklung der festen und/oder variablen Kostenbestandteile (z. B. Löhne und andere Sozialversicherungsbeiträge, Materialkosten, Materialknappheit, Verarbeitungskosten, Energiekosten, Wechselkursschwankungen usw.) ergibt, besteht das Recht zur Preiserhöhung nach entsprechender Information des Kunden auch für den Fall, dass die Preiserhöhung zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Zeitpunkt der ganzen oder teilweisen Lieferung der des Vertragsproduktes wirksam wird. In diesem Fall gelten die bei Lieferung gültigen Preise von Sasol.
- 6.4 Bei einer nachträglichen Erhöhung der bei Vertragsschluss vereinbarten Preise von im Mittel mehr als 5% in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Information über die Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist innerhalb der Frist in Schriftform gegenüber Sasol zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung kommt es auf deren Eingang bei Sasol an.
- 6.5 Bei Verträgen mit mehreren Lieferzeitpunkten gelten für Einzellieferungen, die nach einer Erhöhung der Preise liegen, die vorgenannten Ziffern entsprechend.
- 6.6 Sämtliche Preise verstehen sich in Euro und exklusive der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und gegebenenfalls anderer anfallender Steuern, Abgaben oder Gebühren jeglicher Art, die von einer staatlichen Behörde auf vom Kunden zu zahlende Beträge erhoben werden. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise jeweils für Bereitstellung der Vertragsware ab Werk/oder ab Auslieferungslager von Sasol. Jegliche Transportkosten und Bearbeitungsgebühren einschließlich eventueller Lademittel, Verpackungen, Spezialfahrzeuge und Kosten einer eventuell notwendigen Ladungssicherung sowie unter Umständen vom Kunden gesondert gewünschten Transportversicherung sind in den Preisen – wenn nicht ausdrücklich vereinbart - nicht enthalten, sondern werden zusätzlich berechnet und in die Rechnung aufgenommen.
- 7. Zahlungsbedingungen und Sicherheiten**
- 7.1 Rechnungen von Sasol sind nach Erhalt innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, wenn sich nicht aus der Auftragsbestätigung ein abweichendes Zahlungsziel ergibt.
- 7.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche durch den Kunden ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.3 Zahlungsverzug des Kunden tritt ein, wenn die Rechnung nicht innerhalb der in Abs. (1.) genannten Frist beglichen worden ist. Der Verzug beginnt mit dem ersten Tag nach Fristablauf. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang auf dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto von Sasol an. Zahlungsverzug des Kunden tritt auch infolge einer Zahlungserinnerung/Mahnung ein, wenn eine solche durch Sasol übermittelt wurde. Der Verzug tritt in diesem Fall spätestens ab Erhalt der Mahnung ein. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so werden ab Verzugsbeginn die gesetzlichen Verzugszinsen für Handelsgeschäfte fällig.
- 7.4 Hält der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht ein oder treten beim Kunden nach Vertragsschluss Ereignisse ein, die seine Zahlungsfähigkeit objektiv zweifelhaft erscheinen lassen, oder werden Sasol solche bereits vor Vertragsabschluss vorhandenen Umstände erst nachträglich bekannt, ist Sasol unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, für die Dauer der beschriebenen Umstände weitere Lieferungen aus der betroffenen Geschäftsbeziehung von Vorauszahlungen abhängig zu machen, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen und - nach Sasol's Wahl - zudem Sicherheiten zu verlangen und/oder nach vergeblicher Fristsetzung von den bestehenden Verträgen zurückzutreten.
- 7.5 Objektive Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen insbesondere dann, wenn eine Rücklastschrift erfolgte, Schecks

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Sasol Germany GmbH (im Folgenden Sasol AVB)

oder Wechsel nicht eingelöst wurden, Zwangs-vollstreckungsmaßnahmen erfolglos blieben, der Kunde eine Vermögensauskunft abgegeben hat, Wirtschaftsauskunfteien eine unzureichende Bonität bescheinigen oder über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Einfacher Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behält sich Sasol das Eigentum an der gelieferten Ware in jedem Fall vor.
- 8.2 Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Wenn der Kunden zwar den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt hat, jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Sasol und dem Kunden noch nicht oder nicht vollständig beglichen sind, behält sich Sasol darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung dieser weiteren Verbindlichkeiten vor.
- 8.3 Verarbeitungsklausel: Verarbeitet der Kunde die durch Sasol gelieferten Waren, so gilt Sasol als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt Sasol unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von Sasol gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.
- 8.4 Verbindungs- und Vermischungsklausel: Findet eine Verbindung oder Vermischung der von Sasol gelieferten Waren mit Sachen des Kunden in der Weise statt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, wird Sasol Miteigentümer der Hauptsache, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von Sasol gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Sollten zur Begründung der Miteigentümerschaft von Sasol Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sein, so ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich auf erste Aufforderung hin zu erbringen. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für Sasol.
- 8.5 Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Der Kunde ist berechtigt, über die im Eigentum von Sasol stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Sasol rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich Sasol das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Sasol an Sasol ab; sofern Sasol im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von Sasol unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Sasol in Höhe der dann noch offenen Forderungen von Sasol an Sasol ab.

8.6 Auskunftsrecht/Offenlegung: Der Kunde ist verpflichtet, auf erste Anforderung von Sasol alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum (Allein- oder Miteigentum) von Sasol stehenden Waren und über den Bestand der an Sasol abgetretenen Forderungen zu erteilen. Zudem ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von Sasol die in Sasol's Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

8.7 Zahlungsverzug: Sasol ist im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Vertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der im Eigentum von Sasol stehenden Waren zu verlangen sowie die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

8.8 Freigabeklausel: Auf Verlangen des Kunden ist Sasol verpflichtet, die Sasol zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die offenen Forderungen von Sasol um mehr als 10% übersteigt. Dabei hat Sasol das Recht, die freizugebenden Sicherheiten auswählen

9. Gewährleistung

- 9.1 Ein Mangel, aus dem sich Gewährleistungsrechte des Kunden ergeben können, liegt nur vor, wenn die Vertragsware nicht der gem. Ziffer 4.1.1 geschuldeten Vertragsware entspricht.
- 9.2 Ist der Mangel an der Vertragsware äußerlich erkennbar, so ist der Kunde verpflichtet, Sasol - und wegen § 438 HGB auch jedes für ihn erkennbar beteiligte Transportunternehmen - unverzüglich bei Auslieferung der Vertragsware in Textform unter konkreter Darlegung des festgestellten Mangels zu informieren. Ist der Mangel nicht äußerlich erkennbar, so ist die Anzeige an Sasol - und parallel an jedes für den Kunden erkennbar beteiligte Transportunternehmen - unter Beachtung von § 438 HGB innerhalb von 7 Tagen ab Auslieferung zu übermitteln. Nach Fristablauf entfallen die Gewährleistungsansprüche des Kunden, außer der Mangel war auch bei gem. § 377 HGB geschuldeter Untersuchung der Vertragsware durch den Kunden nicht zu erkennen oder Sasol ist Vorsatz oder Arglist nachzuweisen.
- 9.3 Bei Sachmängeln ist Sasol innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 9.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne vorherige Zustimmung von Sasol den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Sasol Germany GmbH (im Folgenden Sasol AVB)

9.5 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden umfassen nicht Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Verarbeitung oder Aufbewahrung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte bzw. nachlässige Behandlung, Folgen unsachgemäßer oder ohne Einwilligung von Sasol vorgenommene Änderungen oder Vermischungen verursacht werden.

10. Haftung

10.1 Sasol haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Schadensersatz haftet Sasol – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) beschränkt sich die Haftung von Sasol jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden; im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung von Sasol ausgeschlossen.

10.2 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 10.1 gelten nicht

10.2.1 bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens Sasol oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Sasol beruhen,

10.2.2 soweit Sasol einen Mangel arglistig verschwiegen hat,

10.2.3 soweit Sasol eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen hat,

10.2.4 für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.3 Sasol haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Kunden veranlassten ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH-VO) beruhe.

11. Höhere Gewalt

11.1 Keine der Vertragsparteien haftet gegenüber der anderen für die (auch teilweise) Nichterbringung oder eine Verzögerung bei der Erbringung vertragsgegenständlicher Leistungen, soweit diese Nichterbringung oder Verzögerung auf Krieg, Brand, Überschwemmung, Epidemie, Pandemie oder Quarantäne, Streik, Aussperrung oder einen anderen Arbeitskonflikt, Unfall, unvorhersehbare und unverschuldete Betriebsstörung einer Anlage oder Maschine, Cyber-Angriffe, Ausschreitungen, auf Gesetz, Anordnung oder Empfehlung einer Regierungsbehörde, auf ein Naturereignis oder auf sonstige unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen ist, diese außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Partei liegt und die Produktion oder den Transport des unter diese Vereinbarung fallenden Produkts oder die Lieferung

von den für die Herstellung erforderlichen Rohmaterialien und Energien beeinträchtigen. Ungeachtet dieser Umstände bleibt der Kunde verpflichtet, für das an ihn oder seine Erfüllungsgehilfen bereits übergebene Vertragsprodukt zu zahlen. Falls eines der in dieser Ziffer 11.1. genannten Ereignisse eingetreten ist, hat Sasol das Recht, Produktmengen, die für zum Zeitpunkt oder für die Dauer des Ereignisses für die Auslieferung zur Verfügung stehen, als Teillieferung zu erbringen, wenn nicht eine Teillieferung dieses Umfangs für den Kunden nachweislich nutzlos ist.

11.2 Die Fähigkeit Sasol's zur Lieferung des vertragsgegenständlichen Produkts hängt von der dauerhaften Verfügbarkeit der erforderlichen Rohmaterialien und Produkte der Zulieferer sowie der dauerhaften Verfügbarkeit der Energieversorgung ab. Für den Fall, dass diese Rohmaterialien, Produkte sowie die Energieversorgung nicht jederzeit oder nicht jederzeit in einer ausreichenden Menge verfügbar sein sollten, ohne dass Sasol dieses zu vertreten hat, hat Sasol das Recht, das Produkt entsprechend seiner dann nur zeitweisen oder anteiligen Verfügbarkeit im Rahmen einer sorgfältigen Interessen-abwägung seinen Kunden anteilig auszuliefern sowie sich selbst für den Eigenbedarf zuzuweisen.

11.3 Sofern Ereignisse der in Ziff. 11.1 und 11.2 beschriebenen Art die Lieferung oder Leistung unzumutbar erschweren oder die Behinderung durch das Ereignis nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Sasol zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und wird in dem Fall von der Lieferverpflichtung frei. Eine unzumutbare Erschwerung kann auch in einer Steigerung der Beschaffungs- und Produktionskosten für das Vertragsprodukt um mehr als 20 % im Verhältnis zu den Beschaffungs- und Produktionskosten bei Vertragsschluss liegen. Bei Ereignissen von vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich verbindliche Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von sechs Wochen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von längstens acht Wochen. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden in diesen Fällen nicht zu.

12. Datenschutz

12.1 Die Vertragsparteien erkennen an, dass beim Abschluss und bei der Durchführung des Vertrags personenbezogene Daten (im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze) erzeugt oder auf andere Weise verarbeitet werden können.

12.2 Alle personenbezogenen Daten, die auf-grund des Abschlusses des Vertrages erzeugt oder verarbeitet werden, werden in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Allgemeine Datenschutzverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz, verarbeitet. Je nach Art und Umfang der Verarbeitung durch den Kunden kann der Kunde entweder als unabhängiger Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze angesehen werden. Handelt der Kunde als Auftragsverarbeiter, so darf er personenbezogene Daten nur in der Art und

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Sasol Germany GmbH (im Folgenden Sasol AVB)

Weise und zu den Zwecken verarbeiten, die in dem Vertrag vereinbart sind, alternativ auf angemessene, spezifische und dokumentierte Anweisungen seitens Sasol oder soweit dies zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze erforderlich ist.

12.3 Die Parteien gewährleisten, dass sie:

12.3.1 Maßnahmen ergriffen haben, um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu gewährleisten, und

12.3.2 alle geeigneten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen haben, um personenbezogene Daten vor versehentlicher, unrechtmäßiger oder unbefugter Zerstörung, Verlust, Änderung, Weitergabe oder Zugriff (einschließlich Fernzugriff) zu schützen.

13. Vertragssprache, anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Werden dem Kunden die Sasol AVB außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.

13.2 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, seiner Anbahnung, Durchführung und Beendigung ist der Geschäftssitz von Sasol, Hamburg.

14. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

14.1 Die Parteien werden bei der Durchführung des Vertrages alle geltenden Gesetze und Vorschriften beachten, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption ("ABAC-Bestimmungen"), der anwendbaren Bestimmungen über Handels-, Wirtschafts- oder Finanzsanktionen ("Sanktionen") sowie der geltenden Menschenrechts- und Wettbewerbsvorschriften.

14.2 Jede Partei sichert zu und gewährleistet, dass sie und ihre verbundenen Unternehmen weder direkt noch indirekt über eine andere natürliche oder juristische Person einem Mitarbeiter der anderen Partei oder einem Amtsträger Zahlungen, Geschenke, Versprechungen oder sonstige Vorteile unter Verstoß gegen die geltenden ABAC-Bestimmungen geleistet, angeboten oder genehmigt haben und dies auch in Zukunft nicht tun werden. Jede Partei verpflichtet sich, angemessene interne Kontrollen durchzuführen und genaue und vollständige Aufzeichnungen über die fälligen Zahlungen und alle Transaktionen im Rahmen des Vertrages zu führen. Jede Partei hat das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die andere Partei gegen anwendbare ABAC-Bestimmungen verstoßen hat. Jede Partei stellt die andere Partei von jeglicher

Haftung, Ansprüchen Dritter und Verlusten frei, die sich aus einem angeblichen oder tatsächlichen Verstoß der entschädigenden Partei gegen anwendbare ABAC-Bestimmungen ergeben.

14.3 Jede Partei erklärt, dass sie mit den einschlägigen Sanktionen vertraut ist, und bestätigt, dass sie Maßnahmen und Verfahren eingeführt hat und aufrechterhält, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Sanktionen durch sie selbst, ihre jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter, ihre Unterauftragnehmer, Lieferanten und Kunden sowie ihre kontrollierten Tochtergesellschaften sicherzustellen. Keine der Parteien ist verpflichtet, Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn dies gegen die für sie geltenden Gesetze und Verordnungen über Sanktionen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten oder der Vereinten Nationen verstoßen würde, mit diesen unvereinbar wäre oder sie Strafmaßnahmen aussetzen würde. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ihre Erfüllung auszusetzen, wenn die Erfüllung des Vertrages in irgendeiner Weise durch Sanktionen eingeschränkt oder verboten ist. Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Käufer sicher, dass das Produkt nicht an eine Person verkauft wird, die Sanktionen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen unterliegt, und nicht durch ein Land transportiert wird oder seinen Bestimmungsort in einem Land hat, welches solchen Sanktionen unterliegt.

14.4 Jede Partei sichert zu, dass sie mit allen geltenden Gesetzen über das Verbot der Sklaverei und sklavereiähnlicher Praktiken, einschließlich Kinderarbeit und Zwangsarbeit, sowie der Verletzung anderer international anerkannter Menschenrechte vertraut ist und deren Einhaltung sicherstellen wird. Jeder Verstoß oder mutmaßliche Verstoß gegen diese Zusicherung durch eine Partei oder durch eines ihrer verbundenen Unternehmen, Auftragnehmer oder Vertreter, die in ihrem Namen im Zusammenhang mit dem Vertrag handeln, berechtigt die andere Partei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ihre Erfüllung auszusetzen.

15. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Sasol AVB unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Klausel ist – im Zweifel durch ergänzende Vertragsauslegung – durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.